

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Qualifizierung
von Beschäftigten mit Mitteln des Europäischen
Sozialfonds; Änderung**

RdErl. des MW vom 1. 12. 2009 – 53-32323-111

Bezug:

RdErl. des MW vom 18. 12. 2008 (MBL LSA S. 888)

I.

Der Bezugs-RdErl. wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3.1.2 werden nach dem Wort „Personal-poolprojektes“ die Wörter „oder zur Führung einer Transfergesellschaft“ eingefügt.
2. Nummer 4.4.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Dienst-leistern“ die Wörter „oder Transfergesellschaften“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Erbringung dieser Dienstleistungen er-halten die Träger vom Land Ausgleichszahlungen für nachgewiesene Ausgaben. Ausgleichszahlungen für Transfergesellschaften sind auf Ausgaben in Höhe von maximal 100 EUR je Teilnehmer und Monat begrenzt.“
3. In Nummer 4.4.3 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Im Rahmen von Transfergesellschaften werden bis zu 50 v. H. der Profilingausgaben, jedoch maximal 75 EUR je Teilnehmer, gefördert.“

II.

Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2013 außer Kraft.